

Erste Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Vom 01. April 2011

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V S. 180) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 54 folgende Angabe eingefügt:
„§ 54a Notenverbesserung“.
2. In § 2 Satz 2 wird der Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592)“ durch den Satzteil „das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend hiervon hat ein Kandidat im Falle des Nichtbestehens der Pflichtfachprüfung im Freiversuch die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einer Pflichtfachprüfung anzumelden. Entsprechendes gilt für die Anmeldung zum Notenverbesserungsverfahren.“
4. In § 7 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „und eine Kopie des Personalausweises“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bleibt der Kandidat der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er bei mehr als einer der Aufsichtsarbeiten keine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung insgesamt als nicht unternommen. Die Prüfung ist im nächstmöglichen Prüfungstermin unter Neuanfertigung sämtlicher Klausuren nachzuholen (§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes). Im Rahmen eines Freiversuchs oder eines Notenverbesserungsverfahrens ist die Zulassung zur Prüfung erneut zu beantragen. § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die mündliche Prüfung insgesamt als nicht unternommen. Die mündliche Prüfung ist im nächstmöglichen Prüfungstermin insgesamt nachzuholen (§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes).“

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird nach den Wörtern „Publizität des Handelsregisters,“ das Wort „Handelsfirma,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 Buchstabe c wird am Ende folgender Satzteil angefügt: „aus dem Bauordnungsrecht in Grundzügen folgende Teile der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern: Teil 1 (Allgemeine Vorschriften), Teil 2 (Das Grundstück und seine Bebauung), Teil 3 Abschnitt 1 (Gestaltung) und Teil 5 (Bauaufsichtsbehörden, Verfahren),“.

c) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„aus dem Recht der Europäischen Union jeweils in Grundzügen:
die Rechtsquellen und Handlungsformen der Europäischen Union, die Grundfreiheiten des Vertrages über die Arbeitsweise der Union und die Europäischen Grundrechte sowie deren Durchsetzung, die Organe der Europäischen Union, Rechtsetzung und Vollzug des Unionsrechts.“

8. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ruhepausen betragen insgesamt höchstens 90 Minuten und sind regelmäßig außerhalb des Prüfungsraumes zu nehmen.“

9. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 134)“ folgender Satzteil eingefügt:

„ , die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist,“.

b) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ein Semester für die Teilnahme an einer fremdsprachigen Verfahrenssimulation (Moot-court), die von einer inländischen oder ausländischen Hochschule durchgeführt wird, wenn der Kandidat hierfür einen Leistungsnachweis erbringt. Der Leistungsnachweis muss ausweisen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes während dieses Semester dargestellt hat. Der Nachweis ist von einer juristischen Fakultät der Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes auszustellen oder zu bestätigen.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

11. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „Das Notenverbesserungsverfahren nach § 54a verlängert nicht die Dauer des Vorbereitungsdienstes.“

12. In § 38 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe h werden die Wörter „die Informationsbüros“ durch die Wörter „das Informationsbüro“ ersetzt und die Wörter „und in Tallinn“ gestrichen.

13. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Nebentätigkeiten der Rechtsreferendare gelten die §§ 70 und 72 bis 75 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, sowie die Nebentätigkeitslandesverordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36), soweit § 21a des Juristenausbildungsgesetzes und die Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. April 2003 (GVOBl. M-V S. 326), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 218) geändert worden ist, nichts Abweichendes bestimmen.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Strafrechtspflege ein“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) „Über die in Absatz 1 benannten Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften hinaus kann der Präsident des Oberlandesgerichts zusätzliche Lehrveranstaltungen anbieten. Der Präsident des Oberlandesgericht bestimmt, ob für die Veranstaltungen eine Teilnahmepflicht besteht.“

15. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausbilder“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis über die Wahlstation im Schwerpunktbereich ist spätestens fünf Werktage nach Beendigung der Ausbildungsstation, die übrigen Zeugnisse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildungsstation dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.“

16. In § 44 werden die Wörter „unter Vorlage der Personalakte“ gestrichen.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Rechtsgebiet, aus dem der Aktenvortrag zu halten ist, wird dem Kandidaten mit der Ladung mitgeteilt.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren drei Prüfern. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist Berichterstatter für den Aktenvortrag.“

- c) Dem Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

18. In § 51 wird dem Satz „§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.“ die Absatzbezeichnung „(2)“ vorangestellt und die Angabe „§ 22 Abs. 3“ durch die Angabe § 22 Absatz 3“ ersetzt.

19. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Rücktritt gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.“

20. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtpunktzahl“ die Wörter „sowie ein Platznummernzeugnis nach Maßgabe des § 33 Absatz 2“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 33 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

21. In § 54 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 40 Absatz 4“.

22. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„ § 54a

Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung

(1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 53 Absatz 1 bestanden worden, hat das Landesjustizprüfungsamt dem Prüfling auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der mündlichen Prüfung bei dem Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Die Prüfung ist in dem nächst erreichbaren Prüfungstermin vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt. § 27 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Nach Zulassung zum Notenverbesserungsverfahren kann der Prüfling jederzeit auf dessen Durchführung oder die Beendigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt verzichten.

(3) Die Genehmigung eines Rücktritts vom Versuch der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

23. In § 55 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a und b tritt am 31. März 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 01. April 2011

Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder